



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus.

Vorschrift	Gebot oder Verbot	Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 1	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 8 Absatz 2	Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Nichtbeachtung des Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung)	500 bis 1000
§ 9 Absatz 1	Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1000 Personen (Großveranstaltungen) untersagt.	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten	Nichtbeachtung des Verbots	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000
§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während der Durchführung von Darbietungen durch die darbietenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.	Nichtbeachtung des Verbots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 3 Satz 1	Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	1000
			Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 4 Satz 1 und 2	Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, sind nur bis zu zehn Teilnehmer zulässig.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	1000
			Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 9 Absatz 5 Satz 1	Feierlichkeiten im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis außerhalb des Wohnraums und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu 10 Personen zulässig; die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind einzuhalten.	Veranstaltung einer Feierlichkeit mit mehr als 10 Personen außerhalb des Wohnraumes und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum	Veranstalterin oder Veranstalter	150 bis 500
§ 9 Absatz 5 Satz 2	Zusammenkünfte im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit Personen anderer Haushalte sind mit bis zu zehn Personen zulässig, soweit die anwesenden Personen einer der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen	Veranstaltung von Zusammenkünften mit mehr als 10 Personen im privaten Wohnraum und dem	Inhaberin oder Inhaber der Wohnung oder des dazugehörigen befriedeten Besitztums oder Veranstalterin und Veranstalter die nicht	150 bis 500

	angehören beziehungsweise es sich um Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres handelt.	dazugehörigen befriedeten Besitztum	Inhaberin oder Inhaber der Wohnung oder des dazugehörigen Besitztums sind	
§ 10 Absatz 1 Satz 1	Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben: 1. Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Veranstalterin, Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 1 Satz 2	Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000
§ 10 Absatz 2 Satz 2	Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.	Nichteinhaltung der erteilten Auflagen	Veranstalter	1000
§10 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz	Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;	Nichtbeachtung des normierten Verbots	Veranstalter Teilnehmer	1000 150

§ 10 Absatz 2 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Bei der Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10 Absatz 3 Satz 2	Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen.	Nichtbeachtung des normierten Gebots	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
§ 10 Absatz 7 iVm. § 8 Absatz 1	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10a Satz 1 iVm. § 8 Absatz 1	In Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden (öffentliche Gebäude), gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist, abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 10b Absatz 1 iVm. § 8 Absatz 1	Auf den in § 10b Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 11 Absatz 1 Satz 4 iVm. § 8 Absatz 1	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie während der Vornahme	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.			
§ 12 Satz 1 iVm § 8 Absatz 1	Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Nutzerinnen und Nutzer des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage	150
§ 12 Satz 2 iVm. § 8 Absatz 1	Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 auch für das Fahrpersonal, soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Fahrpersonal	150
§ 13 Absatz 1 iVm. § 8 Absatz 1	In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, auf Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und auf Wochenmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange die Gäste von gastronomischen Angeboten auf dauerhaft eingenommenen Plätzen verweilen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes zum Tragen einer Maske gemäß § 8	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13 Absatz 2 iVm. § 8 Absatz 1	Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 13 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.	Nichtbeachtung des Verbotes	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)“	500 bis 1000

§ 13 Absatz 4 Satz 2	Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Verkauf oder Abgabe von alkoholischen Getränken entgegen einer Untersagung	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)“	500 bis 1000
§ 14 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abgelegt werden dürfen, solange dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Der Zutritt der Kundinnen und Kunden in Prostitutionsstätten ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten,	Kundinnen oder Kunden ohne vorherige Anmeldung den Zutritt zur Prostitutionsstätte gestattet	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 je nach Betriebsgröße
§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Über die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 hinaus sind in Prostitutionsstätten nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; ist eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sicherzustellen, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 je nach Betriebsgröße
§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Kundinnen und Kunden Person, die die Prostitution ausübt	150 150
§ 14a Absatz 1 Satz 1	Für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG	Nichtverweigerung des Zutritts für Kundinnen und Kunden,	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

Nummer 5	(Prostituierte) die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2,	die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen	Geschäftsführung o.ä.)	öße
§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen in Prostitutionsstätten weder angeboten noch konsumiert werden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 – 1000 je nach Betriebsgr öße
§ 14a Absatz 2 Nummer 1	Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu vermitteln,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 – 1000 je nach Betriebsgr öße
§ 14a Absatz 2 Nummer 2	Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen nicht im Rahmen der Prostitutionsvermittlung vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 – 1000 je nach Betriebsgr öße
§ 14a Absatz 2 Nummer 4	für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Kundinnen und Kunden Person, die die Prostitution ausübt	150 150
§ 14a Absatz 3 Nummer 1	Kundinnen und Kunden dürfen im Rahmen der Prostitution nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung empfangen werden,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 – 1000 je nach Betriebsgr öße
§ 14a Absatz 3 Nummer 2	Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 – 1000 je nach Betriebsgr öße
§ 14a Absatz 3 Nummer 4	Für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist im Rahmen der Erbringung sexueller Dienstleistungen und der Prostitutionsvermittlung Sorge zu tragen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 – 1000 je nach Betriebsgr öße

§ 14a Absatz 3 Nummer 5	Nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung im eigenen Wohnraum sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 – 1000 je nach Betriebsgröße
§ 14a Absatz 3 Nummer 6	Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Kundinnen und Kunden Person, die die Prostitution ausübt	150 150
§ 14a Absatz 4	Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 14a Absatz 6 Satz 1	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.	Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
§ 14a Absatz 6 Satz 2	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.	Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Es entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, sicherzustellen, dass Shishas und andere	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen	500 bis 1000 je nach

	Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.		Geschäftsführung o.ä.)	Betriebsgröße
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommen Plätzen ablegen dürfen;	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 iVm. § 8 Absatz 1	Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, dürfen in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe nicht angeboten werden,	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000 bis 5000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	Die Öffnung von Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt; der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt zulässig; zulässig bleibt auch der Betrieb von Betriebskantinen und Personalrestaurants, soweit keine alkoholischen Getränke verkauft oder abgegeben werden.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8	Der Alkoholausschank ist im Zeitraum vom 5 Uhr bis 10 Uhr untersagt.	Nichtbeachtung des normierten Verbotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 15 Absatz 3 Satz 1	Gaststätten mit den besonderen Betriebsarten Tanzlokal oder Diskothek dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.	Öffnung einer benannten Einrichtung für den Publikumsverkehr	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000

§ 16 Absatz 1 Nummer 2a iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und der Bereiche nach Nummer 3 eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 16 Absatz 1 Nummer 4	Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 16 Absatz 1 Nummer 5	Gäste mit touristischem Aufenthaltszweck haben schriftlich zu bestätigen, dass sie sich in den vorangegangenen 14 Tagen nicht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgehalten haben, in dem oder in der nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 16 Absatz 2	Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.	Überlassung von Wohnraum für touristische Zwecke	Überlassende, Überlassender des Wohnraums	150 bis 500
§ 16 Absatz 3	Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder Personen, die Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.	500 bis 1000
§ 16	Abweichend von Absatz 1 ist die	Nichtbeachtung	Betriebsinhaberin,	500 bis

Absatz 4	Bereitstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken für Personen, die sich in einem in Absatz 1 Nummer 5 genannten Gebiet aufgehalten haben nur zulässig, wenn die betreffenden Personen bei Ankunft der Betreiberin oder dem Betreiber des Übernachtungsangebots ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden zuvor erfolgte. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis. Es genügt die Textform; digital oder auf Papier.	des normierten Gebotes	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	1000 nach Betriebsgröße
§ 17 Absatz 1 Satz 3	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen, während körperlicher Betätigungen oder während Darbietungen durch die Darbietenden abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 17 Absatz 1 Satz 5	Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend; bei Angeboten mit körperlicher Betätigung gilt das Abstandsgebot ferner für Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen nicht.	Nichtbeachtung des Abstandsgebotes	Jede oder jeder Beteiligte	150
§ 17 Absatz 2 Satz 4	Der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 1 Satz 3	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen.			
§ 18 Absatz 1 Satz 4	Zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 18 Absatz 2 Satz 2	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen oder während körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen; während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Mund-Nasen-Bedeckungen ablegen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 18 Absatz 2 Satz 3	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Nichtbeachtung des Verbots	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 19 Absatz 1 Nummer 3a iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommen Plätzen, während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal sowie während körperlicher Betätigungen gemäß Absatz 2 abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt während des theoretischen Fahrunterrichts in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen durch das Lehrpersonal abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 19 Absatz 3 Satz 4 iVm. § 8 Absatz 1	Im praktischen Fahrunterricht gilt für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine Maskenpflicht nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Fahrschülerinnen und Fahrschüler	150

§ 20 Absatz 6 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 20 Absatz 6 Satz 2	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
§ 21 Absatz 1 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 21 Absatz 1 Sätze 4 bis 6	Je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden. Zwischen den Glücksspielautomaten oder den Wettvermittlungsgeräten ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Glücksspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 21 Absatz 1 Satz 7	Es sind Trennvorrichtungen in Bereichen vorzusehen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots erschwert ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 21 Absatz 2	In Wettvermittlungsstellen sind die Abgabe, der Konsum oder Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus verboten.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
§ 22 Absatz 1 Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen sowie während Vorträgen, insbesondere durch das Lehrpersonal durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 26 Absatz 1	Die nachfolgenden Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung und Einrichtungen dürfen nicht für den	Öffnung einer benannten Einrichtung für	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen	5000

	Publikumsverkehr geöffnet werden: 1. Einrichtungen, soweit in ihnen Tanzlustbarkeiten stattfinden, insbesondere Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Volksfeste, 3. Saunas, Dampfbäder, Thermen und Whirlpools.	den Publikumsverkehr	Geschäftsführung o.ä.)	
§ 26 Absatz 2	Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.	Freilegen von Kampfmitteln obwohl mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000
§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten: 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt); 2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1011).	Betreten der genannten Einrichtung trotz behördlich angeordneter Quarantäne	Jede oder jeder Beteiligte	300
§ 30 Absatz 1 Nummer 10	Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; in den Außenbereichen der	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150

	Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.			
§ 34 Nummer 6 iVm. § 8 Absatz 1	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Jede oder Jeder Beteiligte	150
§ 35 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.	Unterlassen der Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 bis 10000
§ 35 Absatz 1 Satz 1	Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.	Sich nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000
§ 35 Absatz 1 Satz 2	Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.	Empfang von Besuch, der nicht zum Hausstand gehört	Ein- und Rückreisende	300 bis 5000
§ 35 Absatz	Sorgeberechtigte Personen oder	Nicht gewähr-	Sorgeberechtigte	300 bis

1 Satz 3	Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	leisten, dass sich das Kind absondert	Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass sich das Kind auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit der eine andere geeignete Unterkunft begibt	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 1 Satz 3	Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.	Nicht gewährleisten, dass das Kind keinen Besuch empfängt	Sorgeberechtigte Personen und Pflegepersonen von ein- und rückreisenden Kindern	300 bis 5000
§ 35 Absatz 2 Satz 1	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 35 Absatz 2 Satz 2	Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000

§ 36 Absatz 1 Satz 1	§ 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen.	Unterlassen des unmittelbaren Verlassens des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg	Ein- und Rückreisende	150 bis 3000
§ 36 Absatz 3 Satz 1	§ 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.	Unterlassen des Vorlegens oder nicht unverzügliches Vorlegen des Testergebnisses bei der zuständigen Behörde	Ein- und Rückreisende	150 bis 2000
§ 36 Absatz 3a Satz 3 iVm. § 8 Absatz 1	Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes	Person, die der Absonderungspflicht unterliegt	150
§ 36 Absatz 5 Satz 2	Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 2 bis 4 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.	Unterlassen der Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach Einreise	Ein- und Rückreisende	300 bis 3000
§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, die allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevorgaben einhalten muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 3, § 20 Absatz 4a Satz 1 (beachte Verweise in §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 20 Abs. 5 S. 5), § 21 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 1	einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen; 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.			
§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Satz 2, § 14a Absatz 5 Sätze 1 und 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 4 Satz 5, § 20 Absatz 4a Satz 2 (beachte Verweise in §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 20 Abs. 5 S. 5) § 21 Absatz 1 Satz 2, §	Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, ein Schutzkonzept zu erstellen oder dieses der zuständigen Behörde vorzulegen oder die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

22 Absatz 1 Satz 2				
§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 (beachte Verweise in §§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 20 Abs. 5 S. 5) § 21 Absatz 1 Satz 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben, 4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten, 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Unterlassen des Erfassens von Kontaktdaten, zweckfremde Nutzung von Daten, Überlassung der Daten an unbefugte Dritte	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 oder § 21 Absatz 1 Satz 2	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,	Nichtbeachtung des normierten Gebotes, Kontaktdaten vollständig und zutreffend anzugeben	Jede oder Jeder Beteiligte	150 €
---	--	--	----------------------------	-------

Diese Richtlinie tritt am 26.10.2020 in Kraft.

Bernd Krösser (Staatsrat)